



Antrag auf Befundprüfung eines Wärme- / Kältezählers bestehend aus abtrennbaren Teilgeräten

Dieser Antrag ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen

Wärmezähler **Kältezähler** **Kombinierter Kälte- und Wärmezähler**

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender <small>z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer</small>	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

		Messgerätedaten		
		Rechenwerk	Durchflusssensor	Temperaturfühler
Hersteller:				
Fabrik-Nr:				
Nenndurchfluss Q_n/q_p :				
Eichfähige Teilgeräte	Zulassungszeichen:			
	Hauptstempel: (Eichjahr)			
Konformitätsbewertete Teilgeräte	EG-Prüfbescheinigungsnummer:			
	Konformitätskennzeichnung	CE M	CE M	CE M
Zählerstand:		kWh/MWh m ³	m ³	



Antrag auf Befundprüfung eines Wärme- / Kältezählers bestehend aus abtrennbaren Teilgeräten

Dieser Antrag ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen

Einsatzbereich des Zählers		
<input type="checkbox"/> Versorgungszähler		
<input type="checkbox"/> Verteilnetzzähler für	<input type="checkbox"/> Radiatorenheizung	<input type="checkbox"/> Fußbodenheizung
	<input type="checkbox"/> Kühlung	<input type="checkbox"/> _____

Bemerkung: (z.B. Foto beigelegt)	Voraussichtliches Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. der Durchflussmesser des Wärmezählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen ist,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung des Durchflusssensors eine Frist von 21 Tagen nicht überschritten werden soll,
3. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung des Messgerätes beinhaltet,
4. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (gültig ab 1.1.2015) die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:

ja nein

Datum

Unterschrift des Antragstellers